

Satzung der Gemeinde Pöcking über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)

Die Gemeinde Pöcking erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408, BayRS 2132-1-B), und durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Gemeindegebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen gemeindlichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

1. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
2. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.
3. Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
4. Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3

Zahl der Fahrradabstellplätze

1. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.
3. Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.
4. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten erhalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.
5. Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächst höherer ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 4

Größe der Fahrradabstellplätze

1. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
2. Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.

§ 5

Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

1. Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
2. Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden. Sie haben zu gewährleisten, dass eine ordentliche Absperrung des Fahrrades mit dem Fahrradrahmen möglich ist.
3. Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Die Satzung tritt am 09.12.2019 in Kraft.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Hinweis:

Art. 63 BayBO bleiben unberührt.

Gemeinde Pöcking

Pöcking, den 02. Dezember 2019



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung der Gemeinde Pöcking über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)

Nutzung			Richtwert	
1	Wohnen			
	1.1	Wohnung (ausgenommen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern)	1	Abstellplatz pro 40 m ² Gesamtwohnfläche
	1.2	Kinder- und Jugendheim	1	Abstellplatz je 2 Betten
	1.3.1	Wohnheim für Pflegepersonal, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.	1	Abstellplatz je 2 Betten
	1.4	Stationäre Einrichtung	1	Abstellplatz je 30 Betten
	1.5	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen		Nach jeweiligem Einzelfall
2	Büro Praxis			
	2.1	Büro, Verwaltung	1	Abstellplatz je 120 m ² anzurechnende Nutzfläche
	2.2	Räumen mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1	Abstellplatz je 90 m ² anzurechnende Nutzfläche
3	Verkauf			
	3.1	Laden bis einschließlich 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1	Abstellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche
	3.2	Laden über 400 m ² Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1	Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus			
	4.1	Gaststätte	1	Abstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche
		Freischankfläche, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1	Abstellplatz je 20m ² Freischankfläche
	4.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe	1	Abstellplatz je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach Ziff 6.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb
5	Gewerbe			
	5.1	Handwerks- und Gewerbebetrieb	1	Abstellplatz je 150 m ² anzurechnende Nutzfläche
	5.2	Lagerraum, Lagerplatz	1	Abstellplatz für 1.000 m ² anzurechnende Nutzfläche
	5.3	Ausstellungshalle, -platz	1	Abstellplatz je 150 m ² anzurechnende Nutzfläche
	5.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	0,2	je Wartungs- oder Reparaturstand
	5.5	Heimlieferservice (z.B. Pizza, Asia, ...)	1	Abstellplatz je 50 m ² Küchennutzfläche

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen (AF):

Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z.B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z.B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen)
- Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze.

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen.

Lagerflächen sind nach Maßgaben der Ziffern 3 und 9.2 anzurechnen.

Wohnfläche	=	Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)
Verkaufsnutzfläche	=	Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume ⁱ
Gastraumfläche	=	Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich
Freischankfläche	=	Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume
Küchennutzfläche	=	Nutzfläche aller der Zubereitung von Speisen dienenden Räume

¹ Die Maßgaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzfläche gelten entsprechend.

